



A n t r a g

der Abgeordneten Ing.Kellner, Dr.Brezcvszky, Amon,
Bernkopf, Anzenberger, Bieder, Auer, Binder, Baueregger,
Birner, Dr.Bernau, Blabolil, Blochberger, Fürst, Buchin-
ger, Graf, Buchleitner, Gruber, Diettrich, Jirkovsky,
Fidesser, Kaiser, Gindl, Kosler, Kienberger, Lechner,
Kirchmair, Leichtfried, Kurzbauer, Dr.Litschauer, Mant-
ler, Pospischil, Dipl.Ing.Molzer, Prigl, Platzer,
Schneider, Prokop, Stangl, Rabl, Sulzer, Reischer,
Thomschitz, Reiter, Tribaumer, Dipl.Ing.Robl, Wedl,
Rohrböck, Wiesmayr, Romeder, Zauner, Rozum, Ing.Schober,
Steinböck, Wallner, Wittig und Zimmer

betreffend die Erlassung eines Gesetzes über die Förde-
rung der Tätigkeit der Landtagsklubs.

Den Landtagsklubs, darunter versteht man die Mitglieder
des Landtages, die der gleichen wahlwerbenden Partei
angehören, obliegen eine Fülle von parlamentarischen
Aufgaben.

Diese Aufgaben sind im Landesverfassungsgesetz für das Land Niederösterreich in der Fassung von 1930 im Verfassungsgesetz für Niederösterreich vom 4.1.1921, LGBL. Nr.120, über die Geschäftsordnung des Landtages von Niederösterreich und in der autonomen Geschäftsordnung des Landtages normiert.

Wenn auch die zitierten Rechtsvorschriften sich nicht ausdrücklich an die Klubs richten, sondern an die einzelnen Mitglieder des Landtages, so darf nicht übersehen werden, daß diese nur im Wege der wahlwerbenden Parteien gewählt werden. Daraus ergibt sich nahezu zwangsläufig eine Zusammenfassung der einer wahlwerbenden Partei angehörenden Mitglieder des Landtages zu einer politischen Gemeinschaft, das heißt zu einem Klub.

Ogleich die Bundesverfassung und die Landesverfassung nur sehr sporadisch von den "Parteien" - wobei die Unterscheidung zwischen politischer und wahlwerbender Partei nicht immer streng getroffen wird - sprechen, so ist es de facto doch so, daß der Staatsbürger im Wege der politischen Parteien an der demokratischen Willensbildung im Staate teilnimmt. Die Klubs sind es daher, die mit den Mitteln, die ihnen die Bundesverfassung, die Landesverfassung und die Geschäftsordnung an die Hand gibt, den Wählerwillen zu vollziehen haben.

Die Erfüllung der parlamentarischen Aufgaben der Klubs verursacht im zunehmenden Maße Kosten. Finanzielle Mittel sind geradezu Voraussetzung dafür, um den Erfordernissen der Zeit entsprechend eine progressive parlamentarische Tätigkeit entfalten zu können. Es wird daher vielfach erforderlich sein Gutachten einzuholen, Experten und Legisten in Anspruch zu nehmen und allenfalls zusätzliches Personal heranzuziehen. Der Information der Abgeordneten und der Möglichkeit ihrer Weiterbildung muß in Hinkunft große Beachtung geschenkt werden. Hiefür sind jedoch eine Sammlung von Fachliteratur und ein politisches Archiv unerläßlich. Die von der Gesetzgebung umfaßten Materien sind bereits so komplex und heterogen geworden, daß sie eine Schulung der Abgeordneten in diesen Bereichen erforderlich machen, darüberhinaus aber auch die Abhaltung von Spezialseminaren, den Besuch von Fachtagungen, die Teilnahme an Exkursionen und den Gedankenaustausch mit anderen parlamentarischen Institutionen.

Dem Wesen der Demokratie entsprechend ist ein intensiver Kontakt zwischen den Abgeordneten und den Wählern erforderlich. Nicht bloß die Inanspruchnahme der Massenmedien wie Presse, Rundfunk und Fernsehen ist darunter zu verstehen, sondern auch die Information und Aufklärungstätigkeit seitens der durch die Klubs repräsentierten

politischen Parteien gegenüber dem Wähler. Da, wie erwähnt, die Klubs in den zitierten Rechtsvorschriften nicht genannt sind, ist es erforderlich, zunächst darüber eine Aussage zu treffen. Im § 1 wird daher umschrieben, was unter dem Begriff "Landtagsklub" zu verstehen ist. Der Ausdruck "wahlwerbende Partei" ist inhaltlich gleich jenem wie er im § 43 der NÖ Landtagswahlordnung 1974 verwendet wird.

Die Höhe des Beitrages und seine Aufteilung hat nach Maßgabe der auf die Partei bei der letzten Landtagswahl entfallenen Stimmen zu erfolgen.

Die Aufhebung des geltenden Gesetzes über die Förderung der Tätigkeit der Landtagsklubs, LGBL.0011-0, scheint erforderlich, weil in dem nur vier Paragrafen umfassenden Gesetz drei Paragrafen einer Änderung unterzogen werden sollen. Der Abs.2 des § 1 soll in Berücksichtigung der im Verfahren gemäß Art.98 Abs.3 B-VG in der Note des Bundeskanzleramtes vom 8.9.1972, GZ 84.485-2b/72, gemachten Bemerkung entfallen. Aus verfassungsrechtlichen Erwägungen wäre es an sich nicht erforderlich gewesen, eine Änderung vorzunehmen, weil die Regelung im Bereich des Landes als Träger von Privatrechten erfolgte, jedoch bestehen keine Bedenken, dem Inhalt der Bemerkung des Bundeskanzleramtes Rechnung zu tragen.

Die Höhe des Beitrages von sieben Schilling entspricht aus zweifachen Gründen nicht mehr den Erfordernissen. Es hat sich gezeigt, daß der Aufgabenbereich wesentlich größer ist, als ursprünglich angenommen wurde, und darüber hinaus hat sich die seinerzeitige Kostenrelation ganz bedeutend verändert; vor allem im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit - Papier und Druckkosten - waren wesentliche Preissteigerungen zu verzeichnen.

Der Abs.2 des § 4 ist als Übergangsbestimmung überholt und daher nicht mehr erforderlich.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der zuliegende Gesetzentwurf über die Förderung der Tätigkeit der Landtagsklubs wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, den Antrag mit Gesetzentwurf dem ~~Finanz~~ausschuß zur Vorberatung zuzuweisen.